

MITTEILUNGSBLATT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Stück 17 Jahr 2020 Ausgegeben am 17. 12. 2020

Satzung

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

gemäß § 28 HG 2005 idgF und Statut vom 29. Dezember 2017

Fassung vom 16. Dezember 2020

(Stellungnahme durch das Hochschulkollegium, Genehmigung durch den Hochschulrat und Beschlussfassung durch das Rektorat erfolgt)

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel
2	Wahlordnungen für die Wahl der Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium
3	Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs
4	Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des Hochschulgesetzes (HG) 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 idgF
5	Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
6	Frauenförderungsplan
7	Richtlinien für akademische Ehrungen
8	Hausordnung2
9	Studienbibliotheken
10	Ordnung zur Überlassung/Vermietung von Räumlichkeiten2
11	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die entgeltliche oder unentgeltliche Raumüberlassung 20
12	Brandschutzordnung2
12	In-Kraft-Treten

Präambel

Als Private Hochschule in kirchlicher Trägerschaft – in Kooperation der drei westösterreichischen Diözesen Feldkirch, Innsbruck und Erzdiözese Salzburg – baut sie auf die reiche Tradition der Kirche in der Lehrer*innenbildung und in anderen pädagogischen und sozialen Bildungsbereichen. In einer pluralistischen Gesellschaft leistet sie auf der Basis eines christlichen Welt-, Menschen- und Gottesbildes einen spezifischen Beitrag zur Professionalisierung von pädagogischen Berufen.

Durch ihre Namensgeberin Edith Stein lässt sie sich inspirieren, sich im gesellschaftlichen Wandel stets neu mit dem Person-Sein des Menschen, mit seiner Wesensbestimmung und mit seiner religiösen Dimension auseinanderzusetzen. Die bedeutende Philosophin und Karmelitin (* 1891 in Breslau; 1942 ermordet im KZ Auschwitz), die ein großartiges Lebens- und Glaubenszeugnis hinterlassen hat, war vor ihrem Eintritt in den Karmel (Köln 1933) Dozentin am Deutschen Institut für Wissenschaftliche Pädagogik in Münster/Westfalen. Ihre zentralen Anliegen - die Suche nach Wahrheit und die Würde der Person – bleiben aktuell und prägen das pädagogische Konzept.

Das Miteinander von Lehrenden, Studierenden und aller anderen an der KPH Edith Stein wirkenden und arbeitenden Menschen ist von Eigenverantwortlichkeit, gegenseitiger Rücksichtnahme und Wertschätzung, dem Grundsatz der Gleichstellung und von der Förderung autonomer Entwicklung getragen. Den Rahmen für dieses Miteinander bilden die Ordnungsvorschriften, die das Rektorat der Pädagogischen Hochschule als Satzung gemäß § 11 Statut durch Verordnung zu erlassen hat.

Die Satzung ist vor ihrer Erlassung durch das Rektorat dem Hochschulkollegium zur Stellungnahme vorzulegen (§ 13 Statut) und vom Hochschulrat zu genehmigen (§ 8 Abs. 11 Statut).

Ziel der Satzung ist die Regelung der nachfolgenden und abschließenden Aufgabengebiete gemäß § 22 Statut im Sinne einer raschen und zielführenden Entscheidungsfindung:

- Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehr- und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium
- Einrichtung eines für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben
- Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des HG 2005 idgF
- Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
- Erlassung eines Frauenförderungsplanes
- Richtlinien für akademische Ehrungen
- Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen
- Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der KPH Edith Stein durch Hochschulangehörige und Fremdnutzer

1 Wahlordnungen für die Wahl der Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen der Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein.
- (2) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt 3 Studienjahre.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gemäß § 13 Abs. 2 Statut der KPH Edith Stein sind in das Hochschulkollegium sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Lehrenden zu wählen (davon pro Diözese mindestens ein*e Vertreter*in) sowie zwei Vertreter*innen des Verwaltungspersonals an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein.
- (2) Die Vertreter*innen des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals sind gem. §17 Abs. 5 HG 2005 idgF in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu bestimmen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreter*innen zu wählen.
- (3) Die Vertreter*innen der Studierenden sind durch die Studierendenvertretung der Hochschule zu entsenden.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Lehrenden, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl in einem Beschäftigungsverhältnis, entsprechend § 14 Abs. 1 Z 1 und Z 2 des Statuts, zur KPH Edith Stein stehen. Jene Mitglieder des Lehrpersonals, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl karenziert oder beurlaubt sind, sind ebenfalls aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Verwaltungspersonals, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl von den Diözesen Innsbruck und Feldkirch und der Erzdiözese Salzburg der Kirchlichen P\u00e4dagogischen Hochschule zum Dienst zugewiesen oder \u00fcberlassen sind.

§ 3 Wahlkommission

- (3) An der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein ist eine gemeinsame Wahlkommission für die Wahl der Vertretung der Lehrenden und des Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium einzurichten.
- (4) Die Wahlkommission besteht aus 4 Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die von der*dem Rektor*in aus dem Bereich der Hochschullehrenden (je drei) und aus dem Bereich des Verwaltungspersonals (je eines) zu bestellen sind. Die*der Rektor*in konstituiert die Wahlkommission und leitet diese bis zur Bestellung einer*eines Vorsitzenden und einer*eines Stellvertreter*in.
- (5) Die Zusammensetzung ist unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung durch Aushang in den Instituten und auf der Homepage zu verlautbaren.
- (6) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium
 - 2. Auflage des Verzeichnisses der Wähler*innen
 - 3. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
 - 4. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts
 - 5. Leitung der Wahl
 - 6. Entgegennahme der Stimmen
 - 7. Auszählung der Stimmen und Feststellen des Wahlergebnisses
 - 8. Verlautbarung des Wahlergebnisses
 - 9. Behandlung von Wahlanfechtungen

- (7) Die*der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - 1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
 - 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
 - 3. Bestimmung der Protokollführung
 - 4. Evidenzhaltung der Wahlergebnisse
- (8) Die*der Vorsitzende hat die Wahlkommission für Sachverhalte, die eine Entscheidung der Wahlkommission erfordern, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.
- (9) Über jede Sitzung der Wahlkommission ist ein Protokoll zu führen und von der*dem Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Protokollführung obliegt einem von der*dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Wahlkommission.
- (10)Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (11)Die Funktionsdauer der Wahlkommission endet mit der Konstituierung des Hochschulkollegiums der KPH Edith Stein.

§ 4 Wahlkundmachung

- (1) Die Wahlkommission setzt im Einvernehmen mit der*dem Rektor*in Ort und Zeit der Wahl fest.
- (2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens drei Wochen vor dem geplanten Wahltermin öffentlich kundzumachen. Zusätzlich ist sie im Mitteilungsblatt der KPH Edith Stein auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Die Wahl ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 - 1. Die Bestimmungen der Wahlordnung für das aktive und passive Wahlrecht
 - 2. Die Orte und die Zeiträume der Auflage des Wahlverzeichnisses in den Instituten
 - 3. Orte und Zeiten der Stimmabgabe an den Standorten
 - 4. Stichtag der Wahlberechtigung
 - 5. die eingereichten Wahlvorschläge

§ 5 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

- (1) In das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler sind sämtliche am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigte aufzunehmen. Diese sind der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach Ausschreibung der Wahl durch das Rektorat zu melden.
- (2) Das Verzeichnis der Wähler*innen ist mindestens eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in allen Instituten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden. Darüber ist von der Wahlkommission binnen einer Woche nach Ende der Auflagenfrist in erster und letzter Instanz zu entscheiden.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Jede aktiv und passiv wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag einbringen.
- (2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigefügt sein.
- (3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (4) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen einen Stimmzettel getrennt für das Lehr- und das Verwaltungspersonal aufzulegen, auf dem alle zugelassenen Kandidat*innen aufgelistet sind.
- (5) Einsprüche gegen die Liste der Kandidat*innen müssen innerhalb einer Woche nach Ende der Auflagenfrist schriftlich bei der Wahlkommission eingelangt sein. Diese entscheidet innerhalb

einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme in erster und letzter Instanz über die Berechtigung der Einsprüche und erstellt die endgültigen Listen der wählbaren Kandidat*innen.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Die*der Vorsitzende und die*der Stellvertreter*in leiten die Wahl und haben für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. An den einzelnen Standorten sind dafür Wahlleiter*innen zu bestellen.
- (2) Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlwerbenden entfallenen Stimmen.
- (3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) Für die Wahl des Hochschulkollegiums kann jede*r Wahlberechtigte maximal sechs Kandidat*innen für das Lehrpersonal, maximal zwei Kandidat*innen für das Verwaltungspersonal ankreuzen.
- (5) Unmittelbar nach der Beendigung der festgelegten Wahlzeit hat die*der Vorsitzende der Wahlkommission und die*der Wahlleiter*in die Gültigkeit der Stimmabgabe anhand der Stimmzettel zu überprüfen sowie die Zahl der gültigen als auch der ungültigen Stimmen festzustellen, die auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenden Stimmen und das Wahlergebnis unter Berücksichtigung des gemäß § 2 Abs. 1 zusammenzusetzenden Hochschulkollegiums festzustellen.
- (6) Die Ergebnisse der einzelnen Standorte sind zu einem Gesamtergebnis zusammenzuführen. Die Ergebnisse sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 8 Wahlergebnis

- (7) Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung der Lehrenden sind jeweils die ersten sechs Wahlwerber*innen (gemäß der in § 2 Abs. 1 festgelegten Zuordnung) gewählt, zu Ersatzmitgliedern die weiteren sechs Wahlwerber*innen.
- (8) Die gewählten Mitglieder haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Nimmt ein*e Kandidat*in die Wahl nicht an, rückt der*die Nächstgereihte nach.
- (9) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (10)Das Wahlergebnis ist unverzüglich an allen Instituten der Hochschule kundzumachen.

§ 9 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jeder*jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden. Die Wahlanfechtung ist bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.
- (2) Die Wahlkommission hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht.
- (3) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl zum Hochschulkollegium auszuschreiben.
- (4) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein ordentliches Rechtmittel nicht zulässig.

§ 10 Einberufung der 1. Sitzung des Hochschulkollegiums und Wahl der*des Vorsitzenden

- (1) Das Hochschulkollegium ist von der*dem Rektor*in zu seiner konstituierenden Sitzung spätestens zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses einzuberufen.
- (2) Die Wahl des*der Vorsitzenden und die Wahl einer*eines Stellvertreter(s)*in haben unmittelbar nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle eingeladenen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bis zur Wahl der*des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums den Vorsitz.
- (4) Die*der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die*der Stellvertreter*in sind aus der Gruppe der Lehrenden oder des Verwaltungspersonals zu wählen.

- (5) Die Wahl ist geheim durchzuführen.
- (6) Gewählt ist jene*r Kandidat*in, die*der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit dem Beschluss durch das Rektorat und den Hochschulrat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein in Kraft.

2 Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs

Gesetzliche Grundlagen

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs ergibt sich aus § 28 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 Z 2 HG.

§ 12 Einrichtung eines für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in Bachelorstudien und Masterstudien zuständigen Organs

Die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen obliegt als zuständigem monokratischen Organ der*dem Vizerektor*in für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Primarstufe und der*dem Vizerektor*in für den Bereich Religionspädagogik und Sekundarstufe.

§ 13 Studienrechtliche Bestimmungen und Aufgaben des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs

Aus den anzuwendenden studienrechtlichen Bestimmungen ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs:

- 1. Aufhebung von Prüfungen gem. § 44 Abs. 1 HG
- 2. Nichtigerklärung von Beurteilungen gem. § 45 HG
- 3. Ausstellung studienabschließender Zeugnisse gem. § 46 HG
- 4. Anerkennung von Prüfungen gem. § 56 HG
- 5. Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten gem. § 57 HG
- 6. Beurlaubung gem. § 58 HG
- 7. Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung gem. § 65 HG
- 8. Nostrifizierung gem. § 68 HG

§ 14 Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben

Die Delegation von Aufgaben hat schriftlich zu erfolgen und kann auch schriftlich wieder zurückgenommen werden.

§ 15 Vertretungsregelung bei Verhinderung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs

Für den Fall der Verhinderung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs vertreten sich die Vizerektor*innen gegenseitig. Dabei geht die Zuständigkeit des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für die Dauer der Verhinderung auf die*den andere*n über.

Eine Verhinderung tritt ein im Fall:

- 1. eines Krankenstandes mit einer Dauer von mehr als vierzehn Wochentagen
- 2. eines Urlaubes mit einer Dauer von mehr als vierzehn Wochentagen

3. einer sonstigen Verhinderung mit einer Abwesenheit von mehr als vierzehn Wochentagen

§ 16 Vertretung im Falle der Verhinderung beider Vizerektor*innen

Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung der Vizerektor*innen obliegt die Vertretung des für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs der*dem Rektor*in und geht die Zuständigkeit als monokratisches Organ gem. §13 für die Dauer der Verhinderung auf diese*n über.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Bestimmungen über die Einrichtung von für die Vollziehung in studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen Organen treten mit Beschluss durch das Rektorat und nach Genehmigung des Hochschulrats der KPH Edith Stein in Kraft.

3 Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des Hochschulgesetzes (HG) 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 idgF

§ 18 Geltungsbereich

Dieser Satzungsteil gilt gemäß §35 Z2 HG 2005 idgF für alle ordentlichen Studien an der KPH Edith Stein.

Für die an der KPH Edith Stein eingerichteten außerordentlichen Studien nach §35 Z24 HG 2005 idgF gelangen nur die §§20 bis 26 und 29 bis 30 zur Anwendung.

§ 19 Allgemeines

Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien sowie Hochschullehrgängen sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Punkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Absolvierung anderer Module bildet. Im Curriculum kann festgelegt werden, dass für die Teilnahme an Modulen und die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, ein anderer zweckmäßiger Nachweis dieser Vorkenntnisse in einer im Curriculum festzulegenden Form zu erbringen ist (§42 Abs. 7 HG 2005 idgF). Weitere Bestimmungen über die Abhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Curriculum sind unzulässig. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich im Rahmen des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen anmelden.

Studierende von Bachelorstudien, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß §41 HG 2005 idgF absolviert haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus anderen Studien im Rahmen von Wahlmodulen und Alternativen Erweiterungen nach Maßgabe des Curriculums des anderen Studiums (Abs. 6) und der zur Verfügung stehenden Plätze zu absolvieren. Im Curriculum können Lehrveranstaltungen und Prüfungen festgelegt werden, die Studierende, die nicht zu diesem Studium zugelassen sind, ohne Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dieses Curriculums absolvieren dürfen, da es sich nicht um eine fachliche Voraussetzung im Sinne des §42 Abs. 7 HG 2005 idgF handelt.

In Masterstudien ist eine Masterarbeit nach den Regeln dieses Satzungsteils abzufassen. Deren positive Beurteilung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Defensio.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 20 Lehrveranstaltungstypen

Die Lehrveranstaltungstypen sind in den jeweiligen Curricula der Bachelor- und Masterstudien aufgezählt und beschrieben.

§ 21 Informationen zu den Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungsbeschreibungen, die über das Verwaltungsprogramm "PH-Online" den Studierenden online zur Verfügung stehen, enthalten unter anderem Informationen zu Zielen, Inhalten und Prüfungsmodus. Darüber hinaus hat die Lehrveranstaltungsleitung die Verpflichtung, beim ersten Termin der Lehrveranstaltung die Studierenden nachweislich über die Ziele und Inhalte und über den Prüfungsmodus der Lehrveranstaltung zu informieren.

§ 22 Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit

Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ ist berechtigt, Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu genehmigen, wenn dies organisatorisch oder fachlich notwendig ist.

§ 23 E-Learning und virtuelle Lehre

- (1) Die Lehrenden sind berechtigt, digitale Lehr- und Lernelemente und -formate im Rahmen von Lehrveranstaltungen einzusetzen.
- (2) Die für eine Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzstunden können teilweise in Form von virtueller Lehre abgehalten werden, sofern im Curriculum nichts Gegenteiliges vorgesehen ist. Virtuelle Lehre umfasst sämtliche Ausprägungen von textueller bzw. audiovisueller virtueller Präsenz in Form von unmittelbarer oder zeitversetzter Interaktionsmöglichkeit.
- (3) Die Studierenden sind zu Beginn des Semesters über das Konzept der Lehrveranstaltung und den geplanten Einsatz von digitalen Lehr- und Lernelementen und -formaten sowie virtueller Lehre in geeigneter Weise zu informieren.

§ 24 Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache

- (1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein alternativer Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, oder mit Zustimmung aller in der ersten Lehrveranstaltungseinheit anwesenden Studierenden zulässig.
- (2) Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums oder des Moduls diese Fremdsprache ist. Das Curriculum hat festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Studium/Modul vorausgesetzt wird.

§ 25 Durchführung von Prüfungen

- (1) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) Die Institutsleitung bzw. die*der Lehrveranstaltungsleiter*in hat pro Modul drei Prüfungstermine festzusetzen. Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen durch die Studierenden zu den festgesetzten Terminen binnen gegebener Frist.
- (3) Die*der Prüfer*in hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende, die nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.

- (4) Bei einer Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Inhalt und Umfang des Stoffes sind in geeigneter Form vorher bekannt zu geben. Die tatsächlich geforderten Leistungen, die zur positiven Absolvierung einer Prüfung nötig sind, müssen dem der betreffenden Prüfung in Form von ECTS-Anrechnungspunkten zugeordneten Arbeitspensum entsprechen.
- (5) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs.1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.
- (6) Mündliche Prüfungen können auch im Wege der Videotelefonie durchgeführt werden, wenn die*der Prüfer*in und die*der Kandidat*in damit einverstanden sind und das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ dies genehmigt.
- (7) Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Prüfungsvorgänge einschließlich Fragen und Antworten im Prüfungsprotokoll vermerkt werden. Im Falle einer negativen Beurteilung einer Prüfung sind der*dem Studierenden die Gründe für die negative Beurteilung auf Antrag schriftlich mitzuteilen.
- (8) Erscheint die*der Kandidat*in unentschuldigt nicht zur Prüfung, ist der so versäumte Termin auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (9) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die*der Prüfer*in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Studierenden sind berechtigt, binnen zwei Wochen ab der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu stellen. Die Prüfer*innen haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
- (10)Wenn ein*e Studierende*r die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorlag, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der*des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.
- (11) Ist in einem Modul eine kommissionelle Prüfung vorgesehen, hat die Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bilden, die aus drei im Modul Lehrenden besteht. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. In gemeinsam eingerichteten Studien gilt diesbezüglich die Regelung des jeweiligen Curriculums.

§ 26 Wiederholung von Prüfungen gem. §43a HG idgF

- (12)Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.
- (13)Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen (§ 43a Abs. 2 HG). Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der*des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (14)Die Prüfungskommission, die aus drei Lehrenden besteht, ist von der Institutsleitung zu bilden. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 27 Masterarbeiten

- (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.
- (2) Die Masterthesis umfasst gesondert von allfälligen im Curriculum dafür vorgesehenen unterstützenden Lehrveranstaltungen 30 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (3) Die*der Studierende ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis der vom Rektorat bekannt gegebenen wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Bereuenden auszuwählen. Promovierte oder habilitierte Hochschullehrpersonen der KPH Edith Stein sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben verpflichtet, Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.
- (4) Die*der Studierende ist im Weiteren berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer*innen auszuwählen.
- (5) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine*n Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Betreuer*innen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
- (6) Die Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung der*des Vizerektor*in, wobei das Einvernehmen mit der Institutsleitung herzustellen ist.
- (7) Die*der Studierende hat mit der*dem gewählten Betreuer*in eine Mastervereinbarung (Exposé) abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
- (8) Finden Studierende nachweislich keine*n Betreuer*in gemäß den Vorgaben aus Abs. 3 und 4, so gilt anders als in Abs. 4 folgendes besondere Verfahren:
 - a. Solche Studierende haben sich mit einem unverbindlichen Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an die*den Vizerektor*in zu wenden. Steht eine Person nach Abs. 2 zur Verfügung, so ist sie als Betreuer*in heranzuziehen.
 - b. Steht für die Betreuung einer Masterarbeit keine Person gemäß Abs. 3 zur Verfügung, so kann das Rektorat in besonders begründeten Fällen geeignete externe Betreuer*innen heranziehen.
- (9) Nach der Heranziehung einer*eines Betreuenden gemäß Abs. 6 ist das Thema der Arbeit in Folge im Einvernehmen zwischen der*dem Betreuenden, Studierenden und dem Rektorat festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat die*der Betreuende im Einvernehmen mit dem Rektorat zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die*der Studierende zu wählen hat.
- (10)Das Rektorat kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der*des Betreuenden und der*des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch Betreuer*in und Student*in nicht zustande, so hat die*der Vizerektor*in in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann das Rektorat das Betreuungsverhältnis auflösen.
- (11)Bis zum Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung der*des Vizerektor(s)*in ein Wechsel der*des Betreuer*in zulässig. Bei einem Wechsel von Betreuer*innen und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.
- (12)Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert ausgewiesen werden und beurteilbar bleiben.
- (13)Die "Richtlinien der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein für das Verfassen der Masterarbeit" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und werden auf der Homepage der KPH Edith Stein veröffentlicht.
- (14)Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBL Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

- (15)Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden. Sie ist in zwei gebundenen Exemplaren und elektronisch im PDF-Format einer Plagiatsprüfung zu unterziehen und zur Beurteilung einzureichen.
- (16)Ergibt die Plagiatskontrolle, dass die*der Verfasser*in gegen die Regeln der wissenschaftlichen Praxis verstoßen oder fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen.
- (17)Die*der Betreuende hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen.
- (18)Die Masterarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Die zuständige Institutsleitung bestellt eine Prüfungskommission, welche aus der*dem Betreuenden der Masterarbeit sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (19)Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit gilt das Studium als vorzeitig beendet.
- (20)Die Defensio ist eine kommissionelle Gesamtprüfung und umfasst die Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission.
- (21)Voraussetzung für die Zulassung zur Defensio ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (22)Die zuständige Institutsleitung bestellt eine Prüfungskommission, bestehend aus der*dem Beurteiler*in der Masterarbeit und zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (23)Bei negativer Beurteilung kann die Defensio insgesamt dreimal wiederholt werden. Die zuständige Institutsleitung erweitert die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung um eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Lehrkraft. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit kommt der*dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu.
- (24) Nach viermaliger negativer Beurteilung der Defensio gilt das Studium als vorzeitig beendet.
- (25)Studierende haben das Recht auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen über ihre Masterarbeit.

§ 28 Veröffentlichungspflicht von Masterarbeiten

- (1) Im Interesse der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich ihrer Qualitätssicherung haben Studierende und Absolvent*innen positiv beurteilte Masterarbeiten, allenfalls nach Ablauf einer Sperre gemäß § 49 Abs. 3 HG 2005 idgF, der Öffentlichkeit durch die KPH Edith Stein in elektronischer Fassung und in Papierform zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Zuge der Veröffentlichung von Masterarbeiten sowie bei allen damit verbundenen studienrechtlichen Schritten darf nicht in Rechte Dritter eingegriffen werden. Anlässlich der Übergabe
 der Masterarbeit ist die*der Verfasser*in berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen. Dem Antrag ist vom
 für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die*der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Studierenden gefährdet sind.

§ 29 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Das Rektorat hat unter Einbezug des Hochschulkollegiums Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beschließen und zu erlassen.

Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, von der zuständigen Hochschullehrperson zu kontrollieren. Dazu wird von der Hochschule eine "Plagiats-Software" zur Verfügung gestellt.

- (2) Ergibt sich vor der Einreichung einer Arbeit, dass ein*e Studierende*r bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft das Rektorat nach Rücksprache mit der*dem Betreuenden die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die*der Studierende in Hinkunft die Regeln einhält. Das Rektorat kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die*der Studierende zur Fortsetzung ihrer bzw. seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die*der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die*der Betreuende kann auf eigenes Verlangen von ihren*seinen Verpflichtungen entbunden werden.
- (3) Wird nach der Einreichung im Zuge der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so ist die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen.
- (4) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 45 Abs. 1 Z 2 HG 2005 idgF durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 67 HG 2005 idgF zu widerrufen.

§ 30 Beurlaubung

Gem. § 58 Abs. 1 HG sind Studierende auf Antrag für ein oder mehrere Semester zu beurlauben. Die in Z 1-5 genannten Gründe für eine solche Beurlaubung werden um die im Folgenden angeführten Gründe erweitert:

- (1) Betreuung von nahen Angehörigen (Geschwister und/oder Eltern) oder sonstigen Personen, wenn diese sonstigen Personen mit der*dem Studierenden in einem gemeinsamen Haushalt leben, aufgrund einer Erkrankung oder sonstiger Hilfsbedürftigkeit.
- (2) Vermeidung von besonderen Härtefällen, wenn nachgewiesen wird, dass es aus wichtigen Gründen ohne eigenes Verschulden der*des Studierenden zu einer zumindest vierwöchigen Unterbrechung des regulären Studienverlaufs kommt.

§ 31 Erlöschen der Zulassung zum ordentlichen Studium gem. § 59 Abs. 1 Z 8 HG

Die Zulassung zu ordentlichen Studien erlischt aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der Pädagogischen Hochschule oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen. Bei der Abwägung und Entscheidungsfindung, ob eine solche Handlung oder solche Handlungen vorliegen, hat das Rektorat insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:

- 1. Qualität der Handlung
- 2. Ausmaß der Gefährdung in qualitativer und quantitativer Hinsicht
- 3. Vorliegen einer dauerhaften Gefährdung
- 4. Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung
- 5. gefährdeter Personenkreis (Abwägung der uU besonderen Schutzbedürftigkeit)

Über den Ausschluss vom Studium entscheidet das Rektorat durch Bescheid. Der Ausschluss bewirkt ein Erlöschen der Zulassung zum Studium.

§ 32 Nostrifizierung gem. § 68 HG

(1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) setzt gem. § 68 HG den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der*des Antragstellenden in Österreich erforderlich ist. Die Bestätigung, dass die

- Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung erforderlich ist, kann ausschließlich durch die zuständige Dienstbehörde einer Gebietskörperschaft erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses ist beim für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ einzubringen.
- (3) Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden, hat aber jedenfalls anzuführen:
 - das dem ausländischen Studienabschluss vergleichbare inländische Studium, für das die Anerkennung begehrt wird,
 - den angestrebten inländischen akademischen Grad,
 - die eidesstattliche Erklärung der*des Antragstellenden, dass ein Antrag auf Nostrifizierung für den zur Anerkennung eingereichten ausländischen Studienabschluss an keiner anderen österreichischen Pädagogischen Hochschule oder Universität eingebracht bzw. dass und wann ein solcher zurückgezogen wurde.
- (4) Dem Antrag sind anzuschließen (Original oder beglaubigte Kopie):
 - gültiger amtlicher Lichtbildausweis
 - Geburtsurkunde
 - Heiratsurkunde und/oder Scheidungsdokumente (wenn zutreffend)
 - Meldezettel
 - Studienbuch, ausländische Zeugnisse und allfällige sonstige Nachweise in der Berufsbildung
 - Bestätigung der zuständigen Dienstbehörde hinsichtlich des zwingenden Erfordernisses für die Berufsausübung (vgl. Abs. 1)
- (5) Das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ kann weitere Nachweise und/oder Unterlagen von der*dem Antragstellenden einfordern, insoweit dies für die Ermittlung des Sachverhalts und dessen studienrechtliche Beurteilung erforderlich erscheint.
- (6) Fremdsprachige Dokumente sind gemeinsam mit einer beglaubigten Übersetzung durch ein*e in Österreich beeidete*n und gerichtlich zertifizierte*n Dolmetscher*in vorzulegen.
- (7) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt EUR 150,- mit indexgemäßer Anpassung. Sie ist im Voraus zu entrichten und verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.
- (8) Das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ hat spätestens drei Monate nach Einlangen der vollständigen Unterlagen bescheidmäßig über den Antrag zu entscheiden. Dabei ist auszusprechen, welchen inländischen akademischen Grad die*der Antragstellenden an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Nostrifizierung ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (9) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ der*dem Antragstellenden zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit Bescheid die Ablegung der erforderlichen Prüfungen und/oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Zur Erbringung der Ergänzung ist die*der Antragstellenden als außerordentliche*r Studierende*r zuzulassen.
- (10)Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

4 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Gesetzliche Grundlagen

§ 33 Rechtsgrundlage

- (1) Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergibt sich aus § 17 Statut.
- (2) Die Rechte und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBI I Nr. 100/1993 idgF, nach § 21 Abs. 1 HG und dem Frauenförderungsplan der KPH Edith Stein, § 41 bis § 65 der Satzung.

§ 34 Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Edith Stein ist ein Kollegialorgan und wird gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 HG vom Hochschulkollegium eingesetzt.
- (2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die sich aus allen Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammensetzen:
 - 1. drei Vertreter*innen des Lehrpersonals
 - 2. zwei Vertreter*innen der Studierenden
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden von der entsprechenden Gruppe der Hochschulangehörigen entsendet. Bei nachfolgenden Entsendungen hat eine Anhörung der*des Kandidat*in durch den amtierenden Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu erfolgen.
- (4) Die erstmalige Entsendung gemäß Abs. 3 hat spätestens bis 30. September 2007 zu erfolgen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied hat die konstituierende Sitzung unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl der*des Vorsitzenden zu leiten.

§ 35 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, hat die entsendende Gruppe von Hochschulangehörigen nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.
- (3) Die Stellvertretung von Mitgliedern durch Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Edith Stein, welche in der Sitzung nach der konstituierenden Sitzung zu beschließen ist.

§ 36 Vorsitz

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder sind ein*e Vorsitzende*r sowie ein*e Stellvertreter*in oder zwei Stellvertreter*innen mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Anlässlich dieser Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (2) Die*der Vorsitzende sowie die*der Stellvertreter*in oder die Stellvertreter*innen üben diese Funktion ehrenamtlich aus.

§ 37 Aufgaben

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Edith Stein hat folgende Aufgaben:

- 1. Entgegenwirken von Diskriminierungen durch Hochschulorgane aufgrund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (§ 21 Abs. 2 HG)
- 2. Beratung und Unterstützung von Hochschulorganen und Hochschulangehörigen in diesen Fragen (§ 21 Abs. 2 HG)
- 3. Ausübung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten (insbesondere § 21 Abs. 7, 8 HG)
- 4. Einholung von Gutachten, Stellungnahmen und Auskünften facheinschlägiger Expert*innen (§ 21 Abs. 6 HG)
- 5. Anrufung des Hochschulrates der KPH Edith Stein (§ 21 Abs. 9 HG)
- 6. Anrufung des zuständigen Regierungsmitgliedes (§ 21 Abs. 9 HG)
- 7. Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichts für den Hochschulrat und das Rektorat der KPH Edith Stein (§ 21 Abs. 10 HG)
- (2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Edith Stein ist kein Entscheidungsorgan, sondern übt begleitende Kontrolle aus. Er unterstützt, begleitet die Betroffenen bei der Lösung ihrer Anliegen.

§ 38 Auskunftsrechte

- (1) Zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom Rektorat in den relevanten inneren Angelegenheiten der KPH Edith Stein Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der KPH Edith Stein zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist (§ 21 Abs. 5 HG). Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten (§ 21 Abs. 5 HG). Einsicht in Personalakten ist nur mit Genehmigung der Betroffenen zulässig (§ 21 Abs. 5 HG).
- (2) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind gemäß § 21 Abs. 7 HG insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
 - 1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Planstellen (§15 Abs. 3 Z 4 und 7 HG idgF) und Funktionen (§ 13 und 14 HG idgF)
 - 2. die Liste der eingelangten Bewerbungen
 - 3. die Liste der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerber*innen
 - 4. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist vom Rektorat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Organs der Personalvertretung darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher*welchem Bewerber*in ein Dienstverhältnis eingegangen werden soll (§ 21 Abs. 8 HG).

§ 39 Weisungsfreiheit/Rechte

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen und Aufträge gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beigezogene Expert*innen sind zur Verschwiegenheit gemäß § 21 Abs. 6 HG verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden (§ 21 Abs. 4 HG).
- (3) Die Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.

§ 40 Verfahren/Ablauf

- (1) Wendet sich ein*e Betroffene*r mit einem Problem an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, wird der konkrete Fall mit ihrer*seiner Einwilligung an die entsprechenden Organe der KPH Edith Stein herangetragen.
- (2) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen den Hochschulrat der KPH Edith Stein oder das zuständige Regierungsmitglied anzurufen (§ 21 Abs. 9 HG).

5 Frauenförderungsplan

Allgemeine Bestimmungen

§ 41 Ziele

- (1) Ziel des Frauenförderungsplans der KPH Edith Stein ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Besoldungsgruppen, Entlohnungsschemata, Verwendungsgruppen und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen und Verantwortungsbereichen an der KPH Edith Stein auf das Niveau der männlichen Beschäftigten zu bringen. Dies betrifft sämtliche Organisationseinheiten, Hierarchieebenen und alle Funktionen und Tätigkeiten an der KPH Edith Stein, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.
- (2) Die Maßnahmen der Frauenförderung werden in die Personalplanung und Personalentwicklung der KPH Edith Stein integriert.
- (3) Die darauf ausgerichteten Maßnahmen der Frauenförderung direkte wie indirekte sollen eine Erhöhung der Frauenquote in den unterrepräsentierten Bereichen mit sich bringen.
- (4) Weiteres Ziel des Frauenförderungsplans ist es, gleiche Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer sicherzustellen. Frauen und Männer sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten wie Infrastruktur, finanzielle Ressourcen, Fort- und Weiterbildung, Teilnahme an Tagungen u.a. haben.

§ 42 Anwendungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Hochschulangehörigen der KPH Edith Stein, im Weiteren für Bewerber*innen um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur KPH Edith Stein sowie um die Aufnahme als Studierende.

§ 43 Gender Mainstreaming

- (1) Gender Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der KPH Edith Stein, insbesondere durch die obersten Organe wie Hochschulrat, Rektorat und Hochschulkollegium.
- (2) Der Grundsatz des Gender Mainstreaming ist an der KPH Edith Stein konsequent umzusetzen. Alle Entscheidungsträger*innen greifen auf das vorhandene Wissen der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zurück.

§ 44 Frauenförderungsgebot

Alle Hochschulangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereichs:

(1) auf die Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in Dienstverhältnissen und in Funktionen hinzuwirken sowie

- (2) bestehende Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zu beseitigen
- (3) bei allen sonstigen Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, die Ziele gemäß § 41 zu berücksichtigen.

§ 45 Information über einschlägige Rechtsvorschriften

Das Rektorat hat allen Entscheidungsträger*innen die für Gleichbehandlungsangelegenheiten und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten Rechtsvorschriften zugänglich zu machen.

§ 46 Gebrauch von geschlechtergerechter Sprache

Alle Organe und Verwaltungseinrichtungen der KPH Edith Stein bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Hochschulangehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten Sprache.

Forschung

§ 47 Förderung von Frauen in der Forschung

Die KPH Edith Stein fördert die Forschungstätigkeit von Frauen.

Lehre

§ 48 Beteiligung an Lehre

- (1) Der Anteil der weiblichen Lehrenden an der Gesamtzahl der Lehrenden im Wirkungsbereich sämtlicher Studiengänge und in sämtlichen Organisationseinheiten ist in allen Dienstkategorien auf 50% zu erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstands möglich ist.
- (2) Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

Studierende

§ 49 Studiengänge/Hochschullehrgänge

Die KPH Edith Stein setzt geeignete Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen zu Studiengängen und Hochschullehrgängen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Allgemeines Verwaltungspersonal

§ 50 Frauenförderung im Verwaltungsbereich

Die KPH Edith Stein fördert die Karriere von Frauen im Verwaltungsbereich durch:

- (1) Entwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Qualifikationsprogramme) im hochschulspezifischen Verwaltungsbereich (Personalentwicklung)
- (2) Gezielte Förderung der Teilnahme von Frauen an diesen Maßnahmen
- (3) Berücksichtigung der speziellen Arbeitsbedürfnisse von Frauen auch beim allgemeinen Verwaltungspersonal (Familie, Wiedereinstieg etc.) durch geeignete Arbeitszeitmodelle und alternative Arbeitsmethoden und Wiedereinsteigerinnenprogramme, sofern dies möglich ist.

Personal- und Organisationsentwicklung

§ 51 Personal- und Organisationsentwicklung

Bei allen Maßnahmen, welche die Personal- und Organisationsentwicklung betreffen, sind das Konzept des Gender Mainstreaming, das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit und die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen in den entsprechenden Bereichen zu berücksichtigen.

§ 52 Personalaufnahme

- (1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 17 Statut, § 21 Abs. 1 HG und § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist darauf hinzuwirken, dass in allen Arbeitsbereichen, Organisationseinheiten und Hierarchieebenen sowie in allen Funktionen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern erreicht wird. Daher sind Bewerber*innen aus der unterrepräsentierten Gruppe, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie die*der bestgeeignete Mitbewerber*in aus der überrepräsentierten Gruppe, vorrangig aufzunehmen, sofern nicht in der Person der*des Mitbewerber*in liegende Gründe überwiegen (§ 11b Bundes-Gleichbehandlungsgesetz). Diese Gründe dürfen keine diskriminierende Wirkung haben.
- (2) Die KPH Edith Stein verpflichtet sich, Frauen im aktiven Beschäftigungsverhältnis zur KPH Edith Stein zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorrangig zuzulassen, wenn diese Maßnahmen zur Übernahme höherwertiger Verwendungen/Funktionen qualifizieren.
- (3) Das Rektorat der KPH Edith Stein trägt dafür Sorge, dass frauenfördernde Maßnahmen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen gesetzt werden. Dazu gehören neben den Planstellen auch die Stabsstellen sowie die Institutsleitungen im Wege der Betrauung.
- (4) Das Rektorat der KPH Edith Stein ist bemüht, Frauen für die anstehenden Bewerbungen im Bereich der Stabsstellen und Institutsleitungen zu motivieren.

§ 53 Ausschreibung

- (1) Ausschreibungstexte sind so abzufassen, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher außer sämtlichen Aufnahmeerfordernissen ein Anforderungsprofil (insbesondere die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) und nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten. Externe wie interne Ausschreibungen für zu besetzende Planstellen/Funktionen werden so formuliert, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Dazu gehört auch die Aufnahme der maßgeblichen Qualifikationen (Anforderungsprofil) im Ausschreibungstext sowie gegebenenfalls der Hinweis, dass die KPH Edith Stein die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert sowie Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.
- (2) Sämtliche geplanten Planstellen-/Funktionsbesetzungen sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Edith Stein mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen (§ 21 Abs. 7 HG).

§ 54 Bewerbungsgespräch

- (1) Zu Aufnahme- oder Auswahlgesprächen sind alle Bewerber*innen einzuladen, welche die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen oder die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerber*innen) kann die Anzahl der einzuladenden Bewerber*innen reduziert werden.
- (2) In Aufnahme- sowie Bewerbungsgesprächen haben frauendiskriminierende Fragestellungen zu unterbleiben.

§ 55 Auswahlkriterien

- (1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmekriterien dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ist anhand des Ausschreibungstexts allein keine Entscheidungsfindung möglich, müssen die herangezogenen Hilfskriterien aussagekräftig in Bezug auf die künftige Aufgabenerfüllung sein. Unzulässig sind Hilfskriterien, die sich an einem diskriminierenden, stereotypen Rollenverständnis der Geschlechter orientieren. Die Notwendigkeit der Heranziehung von Hilfskriterien und die so zustande gekommene Personalentscheidung ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu begründen.
- (2) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Bewerberinnen ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.
- (3) Verständnis für Gender Mainstreaming ist bei Ausschreibungen von Führungspositionen als Auswahlkriterium zu nennen.
- (4) Wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, so hat das vorschlagsberechtigte Organ die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder Bewerberin im Einzelnen unter Bezugnahme auf die Kriterien des Ausschreibungstexts darzulegen.
- (5) Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit oder Reduzierung der Arbeitszeit dürfen Bewerber*innen nicht benachteiligen.
- (6) Vergleichbare hochschulinterne und -externe Karriereverläufe und dabei erworbene Qualifikationen sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 56 Berufseinstieg

Der KPH Edith Stein ist die fachliche, organisatorische und soziale Einführung, Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten ein wichtiger Aspekt der Karriereförderung oder Laufbahnförderung. Insbesondere in der Einführungsphase neuer Mitarbeiter*innen sind die unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet, unterstützend zu wirken. Von diesen Vorgesetzten können auch andere im jeweiligen Aufgabengebiet erfahrene Mitarbeiter*innen der KPH Edith Stein eingesetzt werden. Verantwortlich für eine bedarfsgerechte Einführung der neuen Mitarbeiter*innen bleiben jedoch die unmittelbaren Vorgesetzten.

§ 57 Dienstpflichten

- (1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben (im Folgenden: Dienstpflichten), ist innerhalb der betreffenden Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiter*innen Bedacht zu nehmen.
- (2) In Eignungsabwägungen, Dienstbeschreibungen, Festlegungen der Dienstpflichten, Aufgabenzuweisungen, Beurteilungen und Zeugnissen dürfen keine diskriminierenden oder karrierehemmenden Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.
- (3) Die Arbeitszeitflexibilität ist in allen Karriere- und Mitarbeiter*innengesprächen zu erörtern.

§ 58 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Die jeweiligen Dienstvorgesetzten an der KPH Edith Stein haben im Rahmen ihrer dienstrechtlichen Förderpflicht durch entsprechende Mitarbeiter*innengespräche Mitarbeiter*innen zum Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermutigen und sie diesbezüglich zu informieren und zu beraten. Die einzelnen Organisationseinheiten haben Frauen zu fördern. Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.
- (2) Die Dienstvorgesetzten an der KPH Edith Stein informieren sämtliche Dienstnehmer*innen einschließlich der Teilzeitbeschäftigten über berufsbegleitende Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Budgetäre sowie dienstliche Einschränkungen sind zu berücksichtigen.

- (3) Die KPH Edith Stein unterstützt Mitarbeiter*innen insbesondere hinsichtlich jener Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die sie zur Übernahme in höherwertige Verwendungen und Funktionen qualifizieren. So haben die unmittelbaren Vorgesetzten geeigneten Mitarbeiter*innen auf deren Wunsch die Teilnahme an im Hinblick auf die Karriereplanung und -förderung wesentlichen Veranstaltungen, wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalts, sowie gegebenenfalls Freistellungen zu ermöglichen, soweit dem nicht zwingende dienstliche und/oder budgetäre Interessen entgegenstehen.
- (4) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung nicht entsprochen, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Wunsch eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu übermitteln. Im Fall des begründeten Verdachts einer Diskriminierung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, den Hochschulrat oder den Hochschulerhalter binnen zweier Wochen anzurufen (§ 21 Abs. 9 HG idgF).

§ 59 Karriere- und Mitarbeiter*innengespräche

Karriere- und Mitarbeiter*innengespräche sind mit allen Hochschulangehörigen auf Wunsch und bei Bedarf in regelmäßigen Abständen ungeachtet des auf sie anzuwendenden Personalrechts zu führen.

§ 60 Frauen in der Hochschulverwaltung

Bei der Beschickung von Arbeitsgruppen, Beiräten, Kollegialorganen und Kommissionen im Rahmen der Hochschulverwaltung ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen. Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge für monokratische Ämter.

§ 61 Externe Beratung

Bei der Beauftragung externer Berater*innen in Personalentwicklungsangelegenheiten ist darauf zu achten, dass deren Methoden der Genderfairness entsprechen.

Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz

§ 62 Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Mobbing

- (1) Alle Angehörigen der KPH Edith Stein haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor Belästigung, sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing.
- (2) Jede Form von Diskriminierung auf Grund des Geschlechts stellt eine Verletzung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten dar und ist entsprechend den (dienst- oder arbeits-) rechtlichen Vorschriften zu sanktionieren.

Infrastruktur und Aufgaben von Einrichtungen zur Frauenförderung und Gleichbehandlung

§ 63 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Siehe hierzu Kapitel 5 dieser Satzung.

§ 64 Geschäftsbereich Frauenförderung im Rektorat

Der Geschäftsbereich Frauenförderung wird an der KPH Edith Stein im Rektorat wahrgenommen.

Erhebungspflichten

§ 65 Erhebung

(1) Das Rektorat erhebt regelmäßig die zur Umsetzung des Frauenförderungsplans notwendigen Daten.

- (2) Diese Daten sind, soweit Rechtsfolgen daran gebunden sind, als Entscheidungsgrundlage in Personalangelegenheiten heranzuziehen.
- (3) Wird eine höhere Frauenquote in einem Bereich nicht erreicht, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe von den verantwortlichen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern im Rahmen ihrer Berichtspflicht im Frauenförderungsplan anzugeben.

6 Richtlinien für akademische Ehrungen

§ 66 Veranstaltung von Abschlussfeiern

- (1) Zur Verleihung der Bachelor- und Mastergrade sowie von Hochschullehrgangszertifikaten finden an der KPH Edith Stein Abschlussfeiern statt.
- (2) Dem Rektorat obliegt es, für einen einheitlichen Ablauf und eine würdige Gestaltung dieser Feiern zu sorgen.

7 Hausordnung

Gebäudeordnung

§ 67 Öffnungs- und Benützungszeiten

- (1) Aus Sicherheits-, Aufsichts- und Haftungsgründen sind für die Benutzung des Gebäudes allgemeine Öffnungszeiten vorzusehen. Diese sind vom Rektorat durch Aushang bekannt zu geben.
- (2) Über die Öffnungszeiten hinaus ist der Aufenthalt im Gebäude der KPH Edith Stein und auf den zur Liegenschaft gehörenden Flächen nur Verwaltungsmitarbeiter*innen, Lehrenden des Hauses mit eigenem Schlüssel, den Vertreter*innen der Österreichischen Hochschülerschaft und Teilnehmer*innen von angemeldeten Veranstaltungen gestattet.
- (3) Die Öffnungszeiten für den Parteienverkehr der Verwaltung der KPH Edith Stein werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (4) Die Öffnungszeiten der Studienbibliothek der KPH Edith Stein sind durch Aushang bekannt zu geben.
- (5) Ein Anspruch auf bestimmte Öffnungszeiten besteht nicht.

§ 68 Rechte und Pflichten der Benutzer*innen

- (1) Den Mitarbeiter*innen der Verwaltung, den Lehrenden und Studierenden stehen im Rahmen ihrer Dienstpflicht/ihres Studiums die Räume, Anlagen, Geräte und sonstigen Ausstattungen des Hauses zur Benützung zur Verfügung.
- (2) Aus dem Status der KPH Edith Stein und der Praxisschule ergibt sich die Aufforderung zur Einhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung des Ansehens der Katholischen Kirche und der Republik Österreich.
- (3) Den Benutzer*innen entsteht aus der Benützung die allgemeine Verpflichtung zur größtmöglichen Schonung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie des Inventars und zum ökonomischen Einsatz der Ressourcen.
- (4) Besonders außerhalb der Öffnungszeiten sind berechtigte Benutzer*innen dazu aufgerufen, in Eigenverantwortung durch ihr Verhalten zur Sicherheit im Gebäude beizutragen und die Verursachung von Schäden zu verhindern (z.B. Schließen von offenen Fenstern und Türen, Ausschalten von Licht etc. beim Verlassen der Räume).
- (5) Die Mitnahme von Haustieren in die Unterrichtsräume ist ausschließlich für unterrichtliche Zwecke gestattet.

§ 69 Rauchverbot

Im Hause gilt ein allgemeines Rauchverbot. Im Freien ist das Rauchen an gekennzeichneten Orten gestattet.

§ 70 Müll-Trennung

Alle Hausbenutzer*innen sind aufgerufen, das vorgegebene System der Mülltrennung bewusst zu praktizieren.

§ 71 Informationsflächen/Verteilen von Informationsmaterialien

- (1) Plakate können nach Genehmigung durch die Institutsleitung oder die ÖH an den dafür zur Verfügung stehenden Flächen platziert werden.
- (2) Die Verteilung von Informationsmaterialien ist nur zu bildungs- und studienrelevanten Themen und unter Ausschluss parteipolitischer Zwecke erlaubt und bedarf der Genehmigung durch die Institutsleitung.

Einhalten der Hausordnung

§ 72 Verpflichtete Personen

- (1) Die Sorge und Verantwortung für die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen obliegen jeder*jedem Benutzer*in.
- (2) Während der Lehrveranstaltungen obliegt diese Verantwortung darüber hinaus der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung.
- (3) Bei Verletzung der Hausordnung sind von den jeweils Verantwortlichen Maßnahmen zu setzen. Bleiben Abmahnungen ohne Wirkung, ist die*der Rektor*in hinzuzuziehen.

Gültigkeit der Hausordnung

§ 73 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt mit Beschluss durch das Rektorat und nach Genehmigung des Hochschulrats der KPH Edith Stein per Aushang in Kraft.

8 Studienbibliotheken

§ 74 Allgemeines

- (1) Die Studienbibliotheken an den Standorten der KPH Edith Stein sind Teil der Hochschule und dienen als wissenschaftliche Bibliotheken dem Studium, der Lehre und der Forschung im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrer*innen und anderen pädagogischen Berufen. Darüber hinaus sind sie für alle interessierten Personen öffentlich zugänglich.
- (2) Die Studienbibliotheken der KPH Edith Stein umfassen Druckschriften und Medien.
- (3) Die Benutzung ist kostenlos und erfolgt unter Einhaltung der für den jeweiligen Standort gültigen Bibliotheksordnung.
- (4) Die Medien stehen im Eigentum der für den Standort zuständigen Diözese.
- (5) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Website bekannt gegeben, ebenso reduzierte Öffnungszeiten, kurzfristige Änderungen und Schließzeiten.
- (6) Ein Anspruch auf bestimmte Öffnungszeiten besteht nicht.

§ 75 Dienstleistungen

- (1) Die Bibliotheken sind für die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von wissenschaftlicher Literatur, Zeitschriften und anderen Informationsträgern verantwortlich.
- (2) Lehrende und die Bibliotheksleitungen der KPH Edith Stein können der Bibliothek für den Ankauf von Literatur und sonstigen Medien Vorschläge unterbreiten. Die Entscheidung bleibt dem Rektorat vorbehalten und wird entsprechend den Kriterien der Sicherung der bibliothekarischen Grundausstattung, der Aktualität, des künftigen Bedarfs, der finanziellen Möglichkeiten und der Wirtschaftlichkeit getroffen.

- (3) Informationen über Neuerwerbungen und anderes Aktuelle der Bibliothek am Studienstandort Stams können auf der Website des Online-Recherche-Katalogs abgerufen werden (http://kphes.web-opac.at/search).
- (4) Die Benutzer*innen haben ein Recht auf Inanspruchnahme der den Aufgaben der Bibliothek entsprechenden Leistungen.

§ 76 Benutzungsberechtigung

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind Lehrende, Studierende, das Verwaltungspersonal der KPH Edith Stein sowie externe Leser*innen nach erfolgter Anmeldung in der Bibliothek berechtigt. Voraussetzung sind die Akzeptanz und Einhaltung der jeweiligen Bibliotheksordnung.
- (2) Studierende sind auch nach Studienabschluss berechtigt, die Studienbibliothek für ihre Fort- und Weiterbildung zu benützen. Sie sind jedoch verpflichtet, nach Absolvierung ihrer letzten Prüfung und vor der Zeugnisverleihung alle entlehnten Bücher zurückzugeben, um eine Entlastungsbescheinigung, die für die Verleihung des Bachelors und Masters notwendig ist, zu erhalten.
- (3) Jede Namens- oder Adressenänderung ist der Bibliothek bekannt zu geben.
- (4) Mit der Unterschrift auf dem Stammdatenblatt erteilt die*der Benutzer*in die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Angaben ihrer*seiner Person.
- (5) Die betreffenden Daten dienen ausschließlich dem Betriebszweck der Bibliothek und werden vertraulich behandelt. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte. Personenbezogene Auswertungen werden nicht erstellt.

§ 77 Behandlung der Medien und Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, mit dem Bibliotheksgut und allen Einrichtungsgegenständen der Bibliothek sorgfältig umzugehen.
- (2) Entliehenes Bibliotheksgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Bibliotheksbenutzer*innen haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Bei Beschädigung oder Verlust ist das Medium zu ersetzen oder nach Absprache mit der Bibliotheksleitung ein entsprechender Ersatz zu beschaffen.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 78 Wertersatz

- (1) Hat ein*e Bibliotheksbenutzer*in ein ausgeliehenes Buch verloren oder so beschädigt, dass es nicht mehr zu reparieren ist, muss sie*er Ersatz leisten. Die Ausleihservicestelle bearbeitet solche Fälle.
- (2) Ist ein Buch nicht mehr zu beschaffen oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederherzustellen, kann in Absprache mit der*dem zuständigen Fachreferent*in auch Wertersatz berechnet werden. Dieser Wertersatz kommt dem entsprechenden Kontingent wieder zugute. Es kann andere wichtige Literatur dafür angeschafft werden.
- (3) Für Schäden, die der Bibliothek aus dem Missbrauch eines Benutzerausweises durch Dritte entstehen, ist zu haften. Art, Höhe und Beschaffungsweg der Ersatzleistung bestimmt die Bibliotheksleitung. Bei nicht mehr beschaffbaren Werken kann die Bibliotheksleitung vollen Wertersatz fordern.

§ 79 Kopieren und Urheberrecht

- (1) Bei der Anfertigung von Kopien liegt die urheberrechtliche Verantwortung für das Kopieren bei der_dem Benutzer_in. Die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt.
- (2) Über Kopiereinschränkungen entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 80 Gültigkeit und Änderungen der Bibliotheksordnungen

Die für die jeweiligen Standorte erstellten Bibliotheksordnungen treten mit Beschluss des Rektorats in Kraft. Änderungen der Bibliotheksordnungen sind nur mit Beschluss des Rektorats nach Anhörung der Leitung der Bibliothek möglich.

9 Ordnung zur Überlassung/Vermietung von Räumlichkeiten

§ 81 Überlassung/Vermietung von Räumlichkeiten

- (1) Die Räumlichkeiten der KPH Edith Stein stehen vornehmlich für den regulären Unterricht und für die Fort- und Weiterbildungs-Lehrgänge zur Verfügung.
- (2) Soweit es der Stundenplan erlaubt, ist die Nutzung der Räumlichkeiten auch für hausfremde Veranstalter und Vereine möglich. Voraussetzung für die Nutzung/Mietung ist die Genehmigung der Veranstaltung(en) durch die*den Rektor*in oder durch die von ihr*ihm beauftragte Institutsleitung.
- (3) Studierende oder Lehrende des Hauses, die die vorhandenen Räumlichkeiten (z.B. Seminarräume,) für eigene Veranstaltungen (einmalige Termine, Kurse) nutzen wollen, haben dafür die Genehmigung durch die Institutsleitung einzuholen.
- (4) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für entgeltliche oder unentgeltliche Raumüberlassung werden vom Rektorat festgelegt.

10 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die entgeltliche oder unentgeltliche Raumüberlassung

§ 82 Zu vermietende Räumlichkeiten der KPH Edith Stein

Alle Räumlichkeiten sowie Außenanlagen der KPH Edith Stein können im Falle nicht benötigter Eigenbenutzung von Mo bis Fr von 7.30 bis 21.30 Uhr und am Sa von 8.00 bis 17.00 Uhr vermietet/überlassen werden.

§ 83 Kosten

Die Mietkosten berechnen sich entsprechend den jeweils gültigen Sätzen.

§ 84 Haftungsausschluss der KPH Edith Stein

- (1) Die Benützung der Räumlichkeiten (einschließlich der festeingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände) sowie die Benützung von Klein- und Handgeräten erfolgt auf eigene Gefahr der*des Mieter*in.
- (2) Für mitgebrachte Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 85 Haftung für Fremdnutzung

Die Nutzer*innen übernehmen im Rahmen ihrer Nutzung zur Gänze die Haftung für allfällige Schäden am Gebäude und an der Einrichtung. Sie verpflichten sich, die KPH Edith Stein gegenüber allfälligen Schadenersatzforderungen dritter Personen, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten ergeben könnten, völlig schad- und klaglos zu halten. Die KPH Edith Stein übernimmt keine Haftung für allfällige Unfälle.

§ 86 Anwendung der Hausordnung der KPH Edith Stein

(1) Die Nutzer*innen unterliegen während der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten im gesamten Objekt der Hausordnung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die entgeltliche oder unentgeltliche Raumüberlassung der KPH Edith Stein. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. (2) Die Nutzer*innen haften für die ordnungsgemäße Abwicklung der Nutzung. Die KPH Edith Stein behält sich vor, bei erheblichem Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung/die allgemeinen Geschäftsbedingungen das Vertragsverhältnis sofort zu beenden.

§ 87 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer*innen verpflichten sich, sämtliche in Benützung genommene Objekte, Räume und Gegenstände widmungsgemäß, fachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände, welche die Sicherheit anderer Personen gefährden, dürfen nicht mitgebracht werden.

11 Brandschutzordnung

§ 88 Verhaltensregeln

- (1) Grundsätzlich ist jede Aktivität im Innen- und Außenbereich zu unterlassen, die eine gefährdende Situation nach sich ziehen könnte.
- (2) Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ist zu befolgen. Die Verhaltensrichtlinien im Brandfalle hängen aus. Den Anordnungen der Brandschutz-Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Das Haus verfügt über eine Hausalarm-Anlage, die im Gefahrenfall über Druckknopfmelder aktiviert werden kann.
- (4) Bei Ertönen des Brandalarms ist in geordneten Gruppen das Haus zu verlassen und die gekennzeichneten Sammelplätze aufzusuchen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Es werden mindestens einmal jährlich im Hause Brandalarmübungen abgehalten.
- (6) Die vorhandenen Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht versperrt sein und müssen immer freigehalten werden.

12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Beschluss durch das Rektorat und nach Genehmigung des Hochschulrats der KPH Edith Stein in Kraft.

Innsbruck, 16. Dezember 2020

Dr. Peter Trojer Rektor MMag. Maria Kalcsics Vizerektorin Dr. Nikolaus Janovsky Vizerektor